

1 Netzanschluss (§§ 5 bis 9 NDAV)

- 1.1 Die Herstellung und Veränderungen des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind im Voraus unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 1.2 Der Netzbetreiber kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und des Netzbetreibers sind angemessen zu berücksichtigen.
- 1.3 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für
 - a) die Herstellung des Netzanschlusses,
 - b) Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden,
 - c) die Herstellung und den Rückbau von zeitlich befristeten Netzanschlüssen (z. B. Kurzzeitanschluss für Schausteller und ähnliche Anschlüsse) an Abzweigstellen im Versorgungsnetz; der Anschlussnehmer hat hierzu auf seine Kosten seine Gasanlage an das Netz des Netzbetreibers heranzuführen; eine zeitliche Befristung beträgt ein Jahr, in begründeten Ausnahmefällen höchstens zwei Jahre,
 - d) Außerbetriebnahme, Stilllegung, Trennung und Abbau des Netzanschlusses nach Beendigung des Netzanschlussverhältnissesnach dem Netzanschlussvertrag und nach den im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen (Anlage) veröffentlichten pauschalierten Kostensätzen. Können die pauschalen Kostensätze nicht angewendet werden, sind die Kosten für den tatsächlich entstandenen Aufwand zu erstatten.
- 1.4 Ist dem Netzbetreiber der Anschluss der Gasanlage aus Gründen nach § 17 Abs. 2 oder § 18 Abs. 1 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) nicht zuzumuten, kann der Netzbetreiber den Anschluss ablehnen oder zur Entlastung der Allgemeinheit einen zusätzlichen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) erheben.
- 1.5 Wird auf Veranlassung des Netzbetreibers ein bestehender Netzanschluss verändert (z. B. Erneuerung des Anschlusses), so hat der Anschlussnehmer die notwendig werdenden Änderungen in seiner Gasanlage ab der Hauptabsperreinrichtung auf seine Kosten ausführen zu lassen.
- 1.6 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere dann, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.
- 1.7 Ist zur Durchführung des Netzanschlusses am Gebäude eine Kernbohrung mit Abdichtung erforderlich, erbringt der Netzbetreiber die notwendigen Arbeiten im Auftrag des Anschlussnehmers als Werkleistung. Mängelansprüche gegenüber dem Netzbetreiber verjähren mit einer Frist von

fünf Jahren, beginnend mit der Fertigstellung des Netzanschlusses (Abnahme).

- 1.8 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss vom Versorgungsnetz abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
- 1.9 Entsprechend des DVGW-Arbeitsblattes G 260 wird Erdgas mit einem Brennwert $H_{s,n}$ von 8,4 bis 13,1 kWh/m³ geliefert. Der Anschlussdruck p_{an} wird in einem regelwerkskonformen Schwankungsbereich von 18 bis 24 mbar zur Verfügung gestellt.

2 Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

- 2.1 Für den Anschluss an das Versorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Die Höhe der Leistungsanforderung wird als maximale zeitgleiche Leistung am Netzanschluss definiert. Der Baukostenzuschuss beträgt bis zu 50 % der nach § 11 NDAV ansetzbaren Kosten. Der Versorgungsbereich entspricht dem Netzgebiet des Netzbetreibers. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstandenen Kosten gemäß dem Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen (Anlage) pauschal berechnet.
- 2.2 Der Anschlussnehmer zahlt – auch wenn keine baulichen Veränderungen des Netzanschlusses notwendig sind – dem Netzbetreiber einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß der Vorhalteleistung hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 2.1 berechnet.

3 Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

- 3.1 Wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach den Ziffern 1.3 und/oder Ziffer 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber angemessene Vorauszahlungen. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten zwei Jahre seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Unternehmen des Netzbetreibers nicht, unvollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist.
- 3.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

4 Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV), Stilllegung des Netzanschlusses

- 4.1 Voraussetzung für die Inbetriebsetzung der Gasanlage ist die technische Fertigstellung gegenüber dem Netzbetreiber durch das vom Anschlussnehmer beauftragte Installationsunternehmen. Das Installationsunternehmen muss in das Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragen sein. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, dass die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Der Netzbetreiber nimmt die Gasanlage nach der Übergabestelle gemäß Netzanschlussvertrag bis zur Messeinrichtung in Betrieb. Die Gasanlage nach der Messeinrichtung wird vom Installationsunternehmen in Betrieb gesetzt.

- 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Inbetriebnahme nach den im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen (Anlage) veröffentlichten Pauschalsätzen. Ist eine beantragte Inbetriebnahme aufgrund festgestellter Mängel an der Gasanlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich, so ist der Netzbetreiber berechtigt, hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebnahmen die Erstattung der Kosten nach den im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen (Anlage) veröffentlichten Pauschalsätzen vom Anschlussnehmer zu verlangen.
- 4.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Inbetriebnahme der Gasanlage von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig zu machen.
- 4.4 Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat dem Netzbetreiber sowie dem Messstellenbetreiber eine beabsichtigte Stilllegung des Netzanschlusses unverzüglich mitzuteilen.

5 Messeinrichtungen

- 5.1 Für die Verlegung oder Umsetzung von Messeinrichtungen aus Gründen, die der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer zu vertreten hat, werden die entsprechenden Pauschalsätze gemäß dem Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen (Anlage) berechnet. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer ist der Nachweis gestattet, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind. Können die pauschalen Kostensätze gemäß dem Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen (Anlage) nicht angewendet werden, sind die Kosten für den tatsächlich entstandenen Aufwand zu erstatten.
- 5.2 Sofern der Netzbetreiber auch Messstellenbetreiber ist, gelten die Preise gemäß dem Preisblatt für die Nutzung der Netzinfrastruktur beziehungsweise für den Messstellenbetrieb. Diese sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung im Internet unter www.saalfelder-energienetze.de zur Ansicht und zum Abruf veröffentlicht.

6 Plombenverschlüsse

Für die Wiederanbringung von Plombenverschlüssen aus Gründen, die der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer zu vertreten hat, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Erstattung der Kosten nach den entsprechenden Pauschalsätzen gemäß dem Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen (Anlage) zu verlangen. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer ist der Nachweis gestattet, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind. Können die pauschalen Kostensätze gemäß dem Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen (Anlage) nicht angewendet werden, sind die Kosten für den tatsächlich entstandenen Aufwand zu erstatten.

7 Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und nachfolgende Anlagen einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Hinweisen Gas (THW Gas) des Landesinstallateurausschusses Thüringen festgelegt. Die Technischen Anschlussbedingungen und Erläuterungen stehen unter www.saalfelder-energienetze.de zur Ansicht und zum Abruf bereit.

8 Zahlung, Verzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

- 8.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zu dem vom Netzbetreiber jeweils nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung. Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für den Netzbetreiber keine Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.
- 8.2 Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NDAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer nach den im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen (Anlage) veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen. Gleiches gilt, wenn die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung für den Netzbetreiber unmöglich ist, es sei denn, der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer hat die Umstände, die zur Entstehung der Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer ist der Nachweis gestattet, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind.
- 8.3 Die Wiederherstellung setzt voraus, dass die Gründe für die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung vollständig entfallen sind, und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.
- 8.4 Kosten der Wiederherstellung kann der Netzbetreiber zusammen mit den Kosten der Unterbrechung im Voraus verlangen.

9 Verarbeitung personenbezogener Daten

- 9.1 Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers ist:

Saalfelder Energienetze GmbH
Remschützer Straße 42, 07318 Saalfeld
Telefon: 03671 590-290
Telefax: 03671 590-333
E-Mail: info@saalfelder-energienetze.de

- 9.2 Der Datenschutzbeauftragte des Netzbetreibers steht dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zur Verfügung:

Saalfelder Energienetze GmbH
Datenschutzbeauftragter
Remschützer Straße 42, 07318 Saalfeld
E-Mail: datenschutz@saalfelder-energienetze.de

- 9.3 Der Netzbetreiber verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten:
- Angaben zum Anschlussnehmer oder -nutzer (Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer),
 - Anlagenadresse und Bezeichnung des Zählers oder des Aufstellungsorts des Zählers,

- c) gegenüber dem Anschlussnehmer auch die am Ende des Netzanschlusses vorzuhaltende Leistung,
 - d) Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten),
 - e) Daten zum Zahlungsverhalten.
- 9.4 Der Netzbetreiber verarbeitet die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:
- a) Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Netzanschlussbeziehungsweise Anschlussnutzungsverhältnisses und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
 - b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz sowie wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
 - c) Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz), auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO.
 - d) Bewertung der Kreditwürdigkeit des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers zur Minimierung von Ausfallrisiken sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers durch Auskunftsteil auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Netzbetreibers oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. In diesem Zusammenhang werden der Auskunftsteil zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit personenbezogene Daten zur Identifikation des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers (Name, Anschrift und Geburtsdatum) sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten übermittelt. Die Auskunftsteil verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie zudem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring) um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem die Anschriftendaten des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers ein.
- 9.5 Eine Offenlegung beziehungsweise Übermittlung der personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers erfolgt – soweit dies im Rahmen der in Ziffer 9.4 genannten Zwecke jeweils erforderlich ist – insbesondere gegenüber folgenden Empfängern beziehungsweise Kategorien von Empfängern:
- a) Messstellenbetreiber,
 - b) Bilanzkreisverantwortliche,
 - c) Abrechnungs- oder IT-Dienstleister,
 - d) andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte), soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.
- 9.6 Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
- 9.7 Die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers werden zu den unter Ziffer 9.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Bestehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten, insbesondere aus dem Handels- und Steuerrecht (§§ 147 AO, 257 HGB) ist der Netzbetreiber verpflichtet, die Daten bis zum Ablauf dieser Fristen zu speichern.
- 9.8 Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat hinsichtlich der ihn betreffenden Daten gegenüber dem Netzbetreiber insbesondere folgende Rechte:
- a) Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO),
 - b) Berichtigung der Daten, wenn die gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO),
 - c) Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO),
 - d) Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO),
 - e) Datenübertragbarkeit der vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO),
 - f) Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO),
 - g) Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).
- 9.9 Im Rahmen des Netzanschlussbeziehungsweise Anschlussnutzungsverhältnisses muss der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 9.3) bereitstellen, die für den Abschluss des Netzanschlussbeziehungsweise Anschlussnutzungsverhältnisses und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung der Netzbetreiber gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten kann das Netzanschlussbeziehungsweise Anschlussnutzungsverhältnis nicht abgeschlossen beziehungsweise erfüllt werden.
- 9.10 Zum Abschluss und zur Erfüllung des Netzanschlussbeziehungsweise Anschlussnutzungsverhältnisses findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.
- 9.11 Der Netzbetreiber verarbeitet personenbezogene Daten, die er im Rahmen des Netzanschlussverhältnisses vom Anschlussnehmer beziehungsweise im Rahmen des Anschlussnutzungsverhältnisses vom Anschlussnutzer erhält. Er verarbeitet auch personenbezogene Daten, die er aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern, und dem Internet zulässigerweise gewinnen durfte. Außerdem verarbeitet er personenbezogene Daten, die er zulässigerweise von Unternehmen innerhalb seines Konzerns oder von Dritten, z. B. Lieferanten, erhält.

9.12 Widerspruchsrecht

Verarbeitungen, die der Netzbetreiber auf die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS GVO liegt, oder auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt (beispielsweise Übermittlungen von Daten zum nicht vertragsgemäßen oder betrügerischen Verhalten des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers an Auskunftsteilen), kann der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer gegenüber dem Netzbetreiber aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Netzbetreiber wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Der Widerspruch ist zu richten an:

**Saalfelder Energienetze GmbH
Remschützer Straße 42, 07318 Saalfeld
Telefax: 03671 590-333
E-Mail: info@saalfelder-energienetze.de**

10 Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

- 10.1 Aufgrund der gesetzlichen Informationspflicht verweist der Netzbetreiber auf die Möglichkeit für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB zur Einlegung einer Verbraucherbeschwerde nach § 111a EnWG. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

Saalfelder Energienetze GmbH
Remschützer Straße 42, 07318 Saalfeld
Telefon: 03671 590-290
Telefax: 03671 590-333
E-Mail: info@saalfelder-energienetze.de

- 10.2 Sollte der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen werden, verweist der Netzbetreiber auf die Möglichkeit des Schlichtungsverfahrens nach § 111b EnWG. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Der Netzbetreiber ist zur Teilnahme an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e. V. verpflichtet.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:

Schlichtungsstelle Energie e. V.
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
Telefon: 030 2757240-0
Telefax: 030 2757240-69
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Internetseite: www.schlichtungsstelle-energie.de

- 10.3 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas. Die Kontaktdaten lauten:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Verbraucherservice
Postfach 80 01, 53105 Bonn
Telefon: 030 22480-500 oder 01805 101000
Telefax: 030 22480-323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de
Internetseite: www.bundesnetzagentur.de

Die Internetplattform der Europäischen Kommission zur Online-Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmen (sogenannte „OS-Plattform“) ist erreichbar unter:

Internetseite: <https://ec.europa.eu/consumers/odr>

11 Inkrafttreten und Änderungen

- 11.1 Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.08.2020 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.05.2019.
- 11.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum darauffolgenden Monatsbeginn wirksam. Die aktuellen Ergänzenden Bedingungen stehen auch im Internet unter www.saalfelder-energienetze.de zur Ansicht und zum Abruf bereit.

ANLAGE

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers Saalfelder Energienetze GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) – gültig ab 01.08.2020

1 Netzananschlusskosten (zu Ziffer 1 der Ergänzenden Bedingungen)

1.1 Anschlussvariante	Nettopreis	Bruttopreis
Kostenpauschale für Neubau PEH-Rohr d 32 (DN 25), inklusive Aufwendungen für Netzanbindepunkt, gegebenenfalls Gasströmungswächter, Rohrverlegung, Tiefbau, Mauerdurchbruch, Hauseinführungskombination DN 25 mit Hauptabsperreinrichtung (ohne Gasdruck-Regelgerät):		
für die ersten 20 m Anschlusslänge	3.789,00 €	4.395,24 €
für jeden weiteren Meter Anschlusslänge	155,00 €/m	179,80 €/m
Rabatt auf die Kostenpauschale für Neubau PEH-Rohr d 32 (DN 25), sofern der Anschlussnehmer den Netzananschluss innerhalb von 24 Monaten nach Vertragsschluss erstmals für eine regelmäßige Gasentnahme aus dem Gasversorgungsnetz nutzt und der Netzananschlussvertrag bis zu diesem Zeitpunkt nicht gekündigt wird:		
für die ersten 20 m Anschlusslänge	- 2.949,00 €	- 3.420,84 €
für jeden weiteren Meter Anschlusslänge	- 115,00 €/m	- 133,40 €/m
Rabatt für Erdarbeiten, die der Anschlussnehmer auf seinem Grundstück unter Einhaltung der vom Netzbetreiber mitgeteilten technischen Vorgaben in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung erbrachte (selbst geschachteter und wieder verfüllter Graben, Mauerdurchbruch)	- 80,00 €	- 92,80 €
Für Anschlussänderungen sowie für Netzananschlüsse, die nach Art, Dimension oder Lage von den vorstehenden Netzananschlüssen wesentlich abweichen, werden die Netzananschlusskosten individuell kalkuliert und sind vom Anschlussnehmer zu zahlen; gleiches gilt für Netzananschlüsse in Teilen des Netzgebietes, die noch nicht mit Erdgas erschlossen sind.		

1.2 Zusatzkosten	Nettopreis	Bruttopreis
Zählerregler bis 100 mbar	70,00 €	81,20 €
Mitteldruck-Regler, 1 bar, bis 10 m ³	188,00 €	218,08 €
Hochdruck-Regler, 4 bar, bis 10 m ³	170,00 €	197,20 €

2 Baukostenzuschuss (zu Ziffer 2 der Ergänzenden Bedingungen)

Die Berechnung des Baukostenzuschusses erfolgt in Abhängigkeit von der Anschlussleistung.

2.1 Anschlussleistung: bis 500 kW	Nettopreis	Bruttopreis
für die ersten 30 kW	0,00 €	0,00 €
für jedes weitere kW	5,25 €/kW	6,09 €/kW
2.2 Anschlussleistung: 501 bis 2.500 kW	Nettopreis	Bruttopreis
für die ersten 500 kW	2.467,50 €	2.862,30 €
für jedes weitere kW	0,80 €/kW	0,93 €/kW
2.3 Anschlussleistung: ab 2.501 kW	Nettopreis	Bruttopreis
für die ersten 2.500 kW	4.067,50 €	4.718,30 €
für jedes weitere kW	0,15 €/kW	0,17 €/kW

3 Inbetriebnahmekosten (zu Ziffer 4 der Ergänzenden Bedingungen)

3.1 Zählergröße G4 und G6

Die Kosten für die Inbetriebnahme sind abhängig von der Anzahl der bei einer Anfahrt zu montierenden Messeinrichtungen.

Inbetriebnahme mit dem gleichzeitigen Einbau von	Nettopreis	Bruttopreis
erster Gaszähler	68,50 €	79,46 €
jeder weitere Gaszähler	46,50 €/Stück	53,94 €/Stück

3.2 ab Zählergröße G10

Die Kosten für die Inbetriebnahme werden entsprechend des tatsächlich entstandenen Aufwandes berechnet.

3.3 <u>Abnahme/Inbetriebnahme</u>	Nettopreis	Bruttopreis
Abnahme/Inbetriebnahme Gasanlage ohne Zählereinbau	46,50 €	53,94 €

4 **Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung** (zu Ziffer 8 der Ergänzenden Bedingungen)

4.1 <u>Zahlungsverzug</u>	Betrag
Mahnpauschale (nach § 23 Abs. 2 NDAV)	1,70 €

4.2 <u>Unterbrechung</u> (nach § 24 Abs. 1 und 2 NDAV)	Betrag
Anschlussnutzung (Ausbau Messeinrichtung)	45,00 €
nicht durchführbare Unterbrechung trotz Terminankündigung (Ausbauversuch)	32,50 €
Netzanschluss mit Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes	20,00 €
Netzanschluss mit Tiefbau und Montage	807,50 €

4.3 <u>Unterbrechung</u> (nach § 24 Abs. 3 NDAV)	Nettopreis	Bruttopreis
Anschlussnutzung (Ausbau Messeinrichtung)	45,00 €	52,20 €
nicht durchführbare Unterbrechung trotz Terminankündigung (Ausbauversuch)	32,50 €	37,70 €
Netzanschluss mit Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes	20,00 €	23,20 €
Netzanschluss mit Tiefbau und Montage	807,50 €	936,70 €

4.4 <u>Wiederherstellung</u> (nach § 24 Abs. 5 NDAV)	Nettopreis	Bruttopreis
Anschlussnutzung (Einbau Messeinrichtung)	39,00 €	45,24 €
nicht durchführbare Wiederherstellung trotz Terminankündigung	16,50 €	19,14 €
Netzanschluss mit Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes	20,00 €	23,20 €
Netzanschluss mit Tiefbau und Montage	958,00 €	1.111,28 €

Wird verlangt, die Anschlussnutzung beziehungsweise den Netzanschluss außerhalb der Öffnungszeiten des Netzbetreibers wiederherzustellen, erhöhen sich die zu erstattenden Kosten um einen Zuschlag in Höhe von 50 %. Die werktäglichen Öffnungszeiten des Netzbetreibers sind im Internet unter www.saalfelder-energienetze.de veröffentlicht; als Werktag gelten hierbei die Tage Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage im Freistaat Thüringen gemäß ThürFtG sowie mit Ausnahme des 24. Dezember (Heiligabend) und des 31. Dezember (Silvester).

5 Sonstige Leistungen	Nettopreis	Bruttopreis
Wiederanbringung von Plombenverschlüssen	35,00 €	40,60 €

6 **Umsatzsteuer**

Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer, derzeit 16 %. Bei einer Änderung der Umsatzsteuer ändern sich die Bruttopreise entsprechend.